

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 mit Hinweisen der Verwaltung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Haushaltssteuerung					
F1	<p>Die Stadt Lengerich kann Aufwandssteigerungen seit 2017 überwiegend durch Mehrerträge bei schwankungsanfälligen Haushaltspositionen ausgleichen.</p> <p>Diese Haushaltspositionen sind für die Stadt nur begrenzt steuerbar. Sollten sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, muss Lengerich einen Ausgleich der Aufwandssteigerungen durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen sicherstellen.</p>	59	E1	61	<p>Bereits im November 2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Prozess zur Umsetzung der Aufgabenkritik festgelegt und beschlossen, dass zunächst zehn Themenfelder hinsichtlich ihres Optimierungspotenzials einer finanziellen „Grob“-Einschätzung unterzogen werden: Diese Positionen (u.a. städtische Beteiligungen/ Finanzanlagen; interkommunale Zusammenarbeit; Optimierung von Standards, Parkraumbewirtschaftung, Geschäftsprozessoptimierung etc.) werden kontinuierlich abgearbeitet. Einige Themen sind bereits „erledigt“, so ist inzwischen eine geänderte Gebührensatzung der Parkraumbewirtschaftung in Kraft getreten.</p> <p>Auch darüber hinaus werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und Haushaltsausführung alle Ansätze (Erträge und Aufwendungen als auch Investitionen) kritisch hinterfragt. Insbesondere die konsumtiven Aufwandspositionen sind „auf das Notwendigste hin zu prüfen“. Haushaltskonsolidierung wird somit kontinuierlich betrieben.</p>

	Feststellung	Seite		Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
F2	Die Stadt Lengerich hat Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW getroffen. Sie überträgt überwiegend investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Gleichzeitig nimmt die Stadt 2017 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 33 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	64	E2	Die Stadt Lengerich sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	67	<p>Investitionsmaßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, werden im Haushalt des Folgejahres neu veranschlagt. (Nur Teilbeträge neu zu veranschlagen ist schwierig, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt ist, wieviel Mittel noch im lfd. Haushaltsjahr benötigt werden bzw. abfließen.) Die noch in den Folgejahren benötigten Restmittel werden bei Investitionen im Rahmen des Jahresabschlusses als Ermächtigungsübertragung vorgetragen, ggfls. auch über mehrere Jahre. Auch hier ist der tatsächliche Mittelabfluss zeitlich oft nicht einzuschätzen bzw. planbar. Das Volumen der Ermächtigungsübertragungen ist in den letzten Jahren aufgrund der außergewöhnlich hohen Investitionstätigkeit (ISEK Fußgängerzone, Gesamtschule, MEP etc.) stark angestiegen und wird sich in den Folgejahren wieder normalisieren. Bei den Ermächtigungsübertragungen möchte die Stadt Lengerich daher an der bisherigen Praxis festhalten.</p> <p>Bei Neuveranschlagungen ist von den Fachdiensten zukünftig stärker darauf zu achten, dass die Maßnahmen auch zeitlich und personell tatsächlich im Planungsjahr umgesetzt werden können.</p>
F3	Die Stadt Lengerich plant die bisherigen Strukturen des zentralen Fördermittelmanagements mittels Dienstanweisung zu festigen. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und hat einen guten Überblick über die zahlreichen Förderprogramme.	68	E3	Die Stadt Lengerich sollte die Dienstanweisung zum Fördermittelmanagement – wie beabsichtigt - in Kraft treten lassen und die Fachdienste bzw. Mitarbeiter entsprechend unterweisen.	68	Die Dienstanweisung zum Fördermittelmanagement ist zum 08.05.2024 in Kraft getreten. Die Fachdienste und deren Mitarbeitende sind informiert und unterwiesen worden.
F4	Die Stadt Lengerich verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	70	E4	Die Stadt Lengerich sollte, passend zur geringen Komplexität ihres Kreditportfolios, grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie Verfahrensregelungen.	71	<p>Die Zuständigkeiten für Kreditgeschäfte (Aufnahme und Umschuldungen) sind derzeit in der Hauptsatzung geregelt. Danach entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>Die Stadt Lengerich wird im Jahr 2025 umfangreichere und grundlegende Regelungen (strategisch und organisatorisch) über die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen treffen.</p>

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Gremienarbeit					
F1	Die Stadt Lengerich führt keine regelmäßige Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durch.	91	E1 Die Stadt Lengerich sollte zeitnah, mindestens einmal in einer Wahlperiode, eine erneute Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen und sich dabei an den gesetzlichen Mindeststandards zur sachlichen und finanziellen Ausstattung orientieren.	94	Die Feststellung trifft zu und der Empfehlung der gpaNRW wird gefolgt. Eine Bedarfsermittlung wird mit Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrates (WP 2025-2030) erfolgen und zum 01.01.2026 umgesetzt werden. Eine Fortschreibung der Bedarfsermittlung erfolgt dann zum Beginn einer jeweils neuen Wahlperiode mit Wirkung zum darauffolgenden 01.01.
F2	Die Stadt Lengerich hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen. Der Sitzungssaal ist bislang nicht mit moderner Sitzungstechnik ausgestattet.	19	E2 Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Stadt Lengerich mit den technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen.	21	Die Feststellungen treffen zu. Die Fraktionen wurden mit Änderung der Gemeindeordnung über die Möglichkeiten von digitalen oder hybriden Sitzungen, insbesondere im Krisenfall, informiert. Formale Voraussetzungen sollen durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung erfolgen. Hierzu ist eine Beschlussvorlage für einen Sitzungsdurchgang nach den Sommerferien angedacht. Um digitale und vor allem hybride Gremiensitzungen durchführen zu können, sind eine technische Ertüchtigung und eine bauliche Veränderung des derzeitigen Sitzungsraumes (Raum 141) zwingend erforderlich. Dabei sollte erwirkt werden, dass sowohl Ausschuss, als auch Ratssitzungen in demselben Sitzungsraum stattfinden können. Nur so kann ein effizienter Einsatz der technischen Anlage ermöglicht werden. Als Alternative zum Raum 141 könnte ggf. auch der umgestaltete Mehrzweckraum der ehemaligen Bonhoeffer-Realschule in Betracht kommen. Einrichtung, Betrieb und sitzungsbegleitende Betreuung der (video-)technischen Anlagen sind mit einem erhöhten finanziellen und personellen Bedarf verbunden. Auf die Mitteilungsvorlage MI-7/2022 sei an dieser Stelle hingewiesen. Technische Umsetzbarkeit, Kosten und Personalbedarf werden bei den Raumalternativen betrachtet.

Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Organisation des Vergabewesens				
<p>F1 Die Stadt Lengerich verfügt über keine aktuellen Regelungen zur Organisation ihres Vergabewesens. Sie nutzt zudem das Potenzial ihrer zentralen Vergabestelle zur Unterstützung einheitlicher und rechtssicherer Vergabeverfahren noch nicht vollumfänglich aus.</p>	103	<p>E1.1 Die Stadt Lengerich sollte – wie beabsichtigt – ihre Vergaberichtlinien überarbeiten. Die künftigen Regelungen sollten der aktuellen Gesetzeslage entsprechen und den Beschäftigten eindeutige Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren machen.</p>	104	<p>Die städtische Vergabeordnung befindet sich in der Überarbeitung. Dies schließt die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage ein. Über die Vergabeordnung hat der Stadtrat zu beschließen. Es ist vorgesehen, einen Entwurf im laufenden Kalenderjahr zur Beratung vorzulegen.</p> <p>Der Empfehlung, den Beschäftigten eindeutige Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren zu machen, wird aufgegriffen, indem eine bisher nicht existierende Dienstanweisung für das Vergabewesen erarbeitet wird. Die Dienstanweisung wird auf die Regelungen der Vergabeordnung abgestimmt. Sie ist im Rahmen der Organisationshoheit vom Bürgermeister zu erlassen.</p>
		<p>E1.2 Die Stadt Lengerich sollte das Potenzial ihrer zentralen Vergabestelle besser nutzen. Dazu sollte sie diese – ggf. ab einer festzulegenden Wertgrenze – mit der Durchführung sämtlicher Vergabeverfahren beauftragen.</p>	104	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung einer entsprechenden Wertgrenze, die die Zuständigkeit der Vergabestelle bestimmt, ist in der noch zu erlassenden Dienstanweisung vorgesehen. Aus Sicht der Vergabestelle ist eine Zuständigkeit für alle europaweiten Vergabeverfahren sowie für alle beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen im nationalen Verfahren zweckmäßig. Insofern erfolgt ein dynamischer Verweis auf die in der Vergabeordnung zu regelnden Wertgrenzen, die für alle Ausschreibungen der Stadt Lengerich anzuwenden sind.</p> <p>Die Durchführung von freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben sowie von Direktaufträgen (soweit sie in die Vergabeordnung aufgenommen werden) würde dann weitgehend den Fachdiensten obliegen.</p>

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
			E1.3 Die Stadt Lengerich sollte Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdienste im Zusammenspiel mit der zentralen Vergabestelle eindeutig festlegen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Vergabeverfahren.	105	Der Anregung wird gefolgt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdienste und der Zentralen Vergabestelle werden in einer noch zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.
			E1.4 Die Stadt Lengerich sollte den Einsatz einer Vergabesoftware prüfen. Diese kann die Vergaben vereinfachen und zu einer effizienten und rechtssicheren Abwicklung der Verfahren beitragen.	105	Ein Vergabemanagementsystem wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach aus eigener Initiative geprüft. Mit Blick auf Leistungsumfang und Kosten erschien die geprüfte Software bisher als unzweckmäßig für Lengericher Bedürfnisse. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergabeverfahren bei der Stadt Lengerich mit dem selbst entwickelten System aktuell vollumfänglich und den gesetzlichen Regelungen entsprechend durchgeführt und dokumentiert werden. Gleichwohl ist die Vergabestelle weiterhin aktiv hinsichtlich der Einführung einer geeigneten Vergabemanagement-Software.

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
			E1.5 Die Stadt Lengerich sollte die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen stärker an die Verwaltung übertragen. Dadurch kann sie eine unnötige Verlängerung ihrer Vergabeverfahren vermeiden. Zudem haben die politischen Gremien nur sehr begrenzte Möglichkeiten, von der durch die Vergabevorschriften gelenkten Vergabe-entscheidung abzuweichen.	106	<p>Der Vorschlag des GPA wird von der Vergabestelle mitgetragen, weil es die Durchführung von Vergabeverfahren entzerrt, damit vereinfacht und die Ratsgremien ohnehin bei der Beschlussfassung an das Ergebnis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens gebunden sind (andernfalls könnten Schadenersatzansprüche ausgelöst werden).</p> <p>Aus diesem Grund wird auch von der Vergabestelle eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lengerich befürwortet.</p> <p>Um die Vergabeentscheidungen durch die politischen Gremien nicht unmittelbar vollständig abzuschaffen, könnte (in einem ersten Schritt) darüber nachgedacht werden, die Wertgrenzen in der Zuständigkeitsordnung zu erhöhen.</p> <p>Denkbar wäre beispielsweise, dass der Stadtrat bzw. die Ausschüsse ab einer Nettoauftragssumme je Einzelgewerk in Höhe von 150.000 Euro (statt wie bisher ab 50.000 Euro brutto) über Auftragsvergaben beraten.</p> <p>Über vergebene Aufträge ab einer bestimmten Größenordnung (z.B. ab der bisherigen Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro) erhalten die Gremien regelmäßige Informationen (Auftragssummen, Auftragnehmer).</p> <p>Nach einer angemessenen Laufzeit könnte überlegt werden, die Beteiligung des Rates vollständig an dieser Stelle abzuschaffen, in der Form beizubehalten oder die ursprüngliche Verfahrensweise wieder herzustellen.</p>
F2	Die Stadt Lengerich hat keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung oder Begleitung der Vergabeverfahren findet nicht statt.	107	E2 Die Stadt Lengerich sollte ihre Hauptsatzung in Bezug auf die Aufgabenzuordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss überarbeiten. Ziel sollte es dabei sein, eine regelmäßige fachkundige Prüfung ihrer Auftragsvergaben sicherzustellen. Dies dient einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vergabeverfahren sowie der Korruptionsprävention. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten aus § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	108	Die Aufgaben der Vergabestelle wären Teil der ggf. durchzuführenden Prüfungen durch den RPA. Dagegen bestehen aus Sicht der Vergabestelle keine Bedenken. Über Art und Umfang der Überprüfungen wird der Verwaltungsvorstand dem RPA einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Stadt Lengerich verfügt über keine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Sie berücksichtigt zudem bisher nicht die Vorgabe des KorruptionsbG zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze. Der Stadt fehlt damit die Grundlage für zielgerichtete Präventionsmaßnahmen.	108	E3.1 Die Stadt Lengerich sollte verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zusammenfassen. Dabei sollte sie sämtliche korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und Aufgabenbereiche berücksichtigen.	109	Die Feststellung trifft zu. Die Verwaltung wird verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung (in Anlehnung an die Musterdienstanweisung der gpaNRW) zusammenfassen.
			E3.2 Die Stadt Lengerich sollte – wie beabsichtigt – kurzfristig mittels einer Schwachstellenanalyse die korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten festlegen. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem KorruptionsbG nach und schafft die Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.	110	Der Empfehlung wird gefolgt. Die Schwachstellenanalyse zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche wird durchgeführt.
			E3.3 Die Stadt Lengerich sollte konkrete und einfach zu handhabende Verhaltensregeln zur Annahme von Vergünstigungen und Geschenken festlegen. Dies dient dem Schutz der Beschäftigten.	111	Der Empfehlung wird gefolgt. Es wird geprüft, ob die zu definierenden Verhaltensregeln im Rahmen der zu erlassenden Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung (s. E3.1) oder aber in einem separatem „Verhaltenskodex“ festgelegt werden. Hier sollte auch geprüft werden, ob für ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder ein entsprechender „Ehrenkodex“ formuliert wird.
			E3.4 Die Stadt Lengerich sollte prüfen, die Funktion einer oder eines Korruptionsschutzbeauftragten als zentrale, niederschwellige Ansprechmöglichkeit in allen Fragen der Korruptionsbekämpfung und –prävention einzurichten.	112	Der Empfehlung wird gefolgt. Die Stadt verfügt entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) über eine zertifizierte interne Meldestelle. Es wird geprüft, ob in diesem Rahmen eine niederschwellige Ansprechmöglichkeit eingerichtet werden kann.

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Sponsoring					
F4	Die Stadt Lengerich hat den Umgang mit Sponsoring nicht generell geregelt.	112	E4.1 Die Stadt Lengerich sollte potenzielle Risiken für die Reputation aus der Annahme von Sponsoringleistungen minimieren. Sie sollte daher für Sponsoring sensibilisieren und verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.	113	Der Empfehlung wird gefolgt. Die Verwaltung wird verbindliche Regelungen zum Sponsoring in einer Dienstanweisung festlegen. Dies betrifft u. a. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Sponsoring, den Abschluss von Sponsoringverträgen und das Berichtswesen.
			E4.2 Die Stadt Lengerich sollte prüfen, Sponsoring für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen. Dies kann sie mittels eines jährlichen Berichts über die erhaltenen Sponsoringleistungen umsetzen. Den Bericht sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.	114	Über die angenommenen Zuwendungen wird jährlich durch den Fachdienst 20 „Finanzen, Steuern und Kasse“ ein zusammenfassender Bericht für den Rat erstellt und im zweiten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt. Berichtsjahr ist das Haushaltsjahr. Grundlage für den Bericht ist ein Sponsoringregister, das zukünftig zentral beim Fachdienst 20 geführt wird.
Nachtragswesen					
F5	Bei der Stadt Lengerich weichen die Abrechnungssummen vergleichsweise stark von den ursprünglichen Auftragswerten ab. In 2022 und nach den vorläufigen Vergleichswerten für 2023 sind die Abweichungen größer als bei den meisten Vergleichskommunen.	115	E5 Die Stadt Lengerich sollte die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert möglichst geringhalten. Dazu sollte sie prüfen, ob für die Erstellung der Leistungsbeschreibungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.	117	Ob die Ressourcen für Leistungsbeschreibungen ausreichen, kann von der Vergabestelle nicht verbindlich beurteilt werden, sondern ist von den für die Erstellung der Leistungsbeschreibungen zuständigen Bedarfsstellen zu bewerten. Gleichwohl besteht in Kenntnis der eingehenden Bieterfragen innerhalb eines Vergabeverfahrens zumindest in Einzelfällen der Eindruck, dass die verfügbaren Ressourcen zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen intern als auch bei externen Dienstleistern eher zu knapp bemessen sind. Zu einer zeitlichen Entzerrung kann die Umsetzung der Empfehlung zu Nr. E1.5 beitragen.

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
F6	Die Stadt Lengerich hat die Bearbeitung von Änderungen während der Vertragslaufzeit durch die Fachdienste nicht geregelt. Eine vergaberechtliche Begleitung und systematische Auswertung des Nachtragswesens findet nicht statt.	117	E6.1	Die Stadt Lengerich sollte Vorgaben zur einheitlichen Bearbeitung von Auftragsänderungen und Nachträgen machen. Dabei sollte sie vergaberechtliches Fachwissen, ggf. ab einer festzulegenden Wertgrenze, regelmäßig einbinden. Sie unterstützt dadurch ein rechtmäßiges Nachtragswesen. Zudem trägt sie dadurch zur Korruptionsprävention und dem Schutz der Beschäftigten bei.	118	Ob und inwieweit Vorgaben zur Bearbeitung von Auftragsänderungen und Nachträgen sowie die Einrichtung eines zentralen Nachtragsmanagements in einem sinnvollen Verhältnis zu Aufwand und Ertrag stehen, wird im Zuge der Erarbeitung einer Dienstanweisung mitgeprüft. Die Umsetzung dieser Empfehlungen würden in jedem Fall zusätzliche Ressourcen – sowohl innerhalb eines zentralen Nachtragsmanagements als auch in den Bedarfsstellen – beanspruchen.
			E6.2	Die Stadt Lengerich sollte die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements prüfen. Dies umfasst eine systematische Auswertung der Änderungen während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen.	118	s. Ausführungen zu E6.1
Maßnahmenbetrachtung						
F7	Die Stadt Lengerich führt die betrachteten Baumaßnahmen vergaberechtlich weitestgehend gesetzeskonform durch. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen insbesondere in der regelmäßigen und konsequenten Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zur Dokumentation der Vergabeverfahren.	118	E7.1	Die Stadt Lengerich sollte sicherstellen, dass die gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A vorgesehene Unterrichtung der unterlegenen Bieter regelmäßig erfolgt. Der Vordruck zur Erstellung des Vergabevermerks sieht dafür einen zu bestätigenden Arbeitsschritt vor. Bei konsequenter Nutzung ist dies eine gute Arbeitsgrundlage.	120	Die Empfehlung wurde bereits vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit durch das GPA, jedoch nach dem überprüften Zeitraum umgesetzt. Die Unterrichtung der Bieter gem. §§ 19 VOB/A, 46 UVgO und 134 GWB erfolgt mittels Vordruckes, der den Bietern über die elektronische Vergabepattform übermittelt wird. Grundsätzlich ist zu dieser und den noch folgenden Empfehlungen anzumerken, dass aufgrund des seit September 2023 zusätzlich verfügbaren Personals (2/3-Stelle), dessen Bedarf bereits im Jahr 2020 angemeldet wurde, die vom GPA festgestellten formellen Mängel, inzwischen abgestellt sein dürften.

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
		E7.2	Die Stadt Lengerich sollte die in § 10 Abs. 4 VOB/A festgelegte Bindefrist von 30 Kalendertagen grundsätzlich einhalten. Sofern sie für die Prüfung und Wertung der Angebote mehr Zeit benötigt, sollte sie dies in den Vergabeunterlagen begründen.	120	Die Vorgabe, Bindefristen so kurz wie möglich zu bemessen, ist bekannt und wird / wurde befolgt. Aufgrund der Verfahrensweise bei der Stadt Lengerich ist eine Ausdehnung der Bindefrist, auch über 30 Kalendertage hinaus, häufig jedoch unvermeidlich. Für den Fall, dass Ratsgremien in die Entscheidung einzubinden sind, ist zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung allein für den Sitzungsdienst (Fertigung der Sitzungsdrucksache, Workflow innerhalb der Verwaltung, Einladungsfristen) ein Zeitraum von rd. drei Wochen einzuplanen. Hinzu kommen erforderliche Zeiten für die Angebotsauswertung und ggf. Angebotsaufklärung und Nachforderungen von Unterlagen (mit angemessenen Fristen).
		E7.3	Die Stadt Lengerich sollte sicherstellen, dass der gute Vordruck zur Erstellung des Vergabevermerks regelmäßig vollständig ausgefüllt wird. Dadurch gewährleistet sie die Dokumentation der Vergabeverfahren nach den Vorgaben des § 20 Abs. 1 VOB/A.	121	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und befolgt.
		E7.4	Die Stadt Lengerich sollte die Gründe für ein Abweichen von den gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritten in dem Vergabevermerk regelmäßig und nachvollziehbar erläutern.		Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und befolgt.
		E7.5	Die Stadt Lengerich sollte ihren Entscheidungsprozess zur Bearbeitung von Auftragsänderungen dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie die Änderung während der Vertragslaufzeit ohne neues Vergabeverfahren abwickelt.		Die Empfehlung wird in die Überlegungen zu E6.1 einbezogen.

	Feststellung	Seite		Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
IT an Schulen						
F1	Die Stadt Lengerich ist bei der Steuerung der Schul-IT teilweise schon sehr gut aufgestellt. Die Stadt hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen durch eine schulübergreifende Planung geregelt. Außerdem hat sie verbindliche Zuständigkeiten für den Support festgelegt. Ihr fehlt es aber noch an einem vollständigen und zentralen Überblick über ihre IT-Ausstattung und deren Kosten. Der Ausstattungsprozess ist darüber hinaus bislang noch nicht verbindlich geregelt.	103	E1.1	Die Stadt Lengerich sollte den Prozess zur IT-Ausstattung verbindlich und detailliert regeln.	104	Feststellung ist bedingt zutreffend. Der Medienentwicklungsplan gibt grundsätzlich klare Vorgaben für die Ausstattung in den Schulen. Ergänzend hierzu erfolgen jährlich konkrete Abstimmungsgespräche (Jahresbilanzgespräche) zwischen Schulträger und den einzelnen Schulen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung wird der Empfehlung gefolgt.
			E1.2	Die Stadt Lengerich sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle auszuwerten.	104	Der Empfehlung wird gefolgt.
F2	Die Stadt Lengerich ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon sehr gut vorangekommen. Sie erfüllt fast alle Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schulen auch perspektivisch hinreichend gerecht zu werden. Ein Risiko kann allerdings in den nach eigener Einschätzung nicht ausreichenden personellen Ressourcen bestehen.	107	E2	Die Stadt Lengerich sollte mittels einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen.	108	Die Feststellung ist zutreffend. Der Empfehlung wird gefolgt.
F3	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Lengerich liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des zweiten Viertelwertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften organisatorischen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.	140	E3	Die Stadt Lengerich sollte in Kooperation mit ihren Schulen das bereits geplante IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	142	Die Feststellung ist zutreffend. Der Empfehlung wird gefolgt.

Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite	Hinweise der Verwaltung
Ordnungsbehördliche Bestattungen - Verfahrensstandards				
F1 Die Stadt Lengerich verfügt bisher über keine dokumentierten Standards, Wissens- und Dokumentationsunterlagen oder definierte Abläufe für ordnungsbehördliche Bestattungen.	153	E1 Die Stadt Lengerich sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen ein Ablaufdiagramm sowie Checklisten und Dokumentationsvorlagen entwickeln und nutzen. Dies kann insbesondere bei spontanen Vertretungsfällen von nicht routinierten Beschäftigten für die schnelle, vollständige und korrekte Ermittlungsaufgabe und Fallabwicklung hilfreich sein.	12	Der zuständige Fachdienst hat den Vorschlag bereits aufgegriffen und wird ein Ablaufdiagramm sowie Checklisten und Dokumentationsvorlagen entwickeln. Diese werden allen Mitarbeitern im zuständigen Fachdienst bekanntgegeben und an zentraler Stelle vorgehalten.